

0 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind die Planung, Erstellung und Lieferung von Software für die Anwendungsgebiete gemäß dem in der Planungsphase (Ziffer 1) erstellten Pflichtenheft.

1 Planung/Beratung

1.1 Der Auftraggeber nimmt in der Planungsphase die Dienste des Auftragnehmers in Anspruch, um die erforderlichen Vorbereitungen für den Datenverarbeitungs-Einsatz und die entsprechende Software-Erstellung zu treffen. Ziel der vom Auftragnehmer zu erbringenden Planungs- und Beratungsleistung ist es, auf der Basis der während der Planungsphase zu ermittelnden Tatsachen und Anforderungen in laufender enger Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber ein Pflichtenheft zu entwickeln. Dieses Pflichtenheft bildet die Grundlage für die sich anschließende Software-Erstellung (Ziffer 2).

1.2 Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer in der Planungsphase die notwendigen Informationen über den Ist-Zustand in den vorgesehenen Anwendungsgebieten, über geschäftspolitische und verfahrenstechnische Ziele und Prioritäten und über alle sonstigen in seiner Sphäre liegenden Vorgaben für die Erarbeitung des Pflichtenheftes. Zu diesem Zweck erfolgt während der gesamten Planungsphase eine unmittelbare und enge Koordination zwischen den vom Auftragnehmer erbrachten Diensten und den Wünschen, Vorschlägen und Soll-Vorgaben des Auftraggebers. Der Auftraggeber wird daher in die Planungsphase vollumfänglich eingebunden und erhält damit die Möglichkeit, auf das Pflichtenheft in dem von ihm gewünschten Sinne Einfluß zu nehmen. Der Auftragnehmer berät und unterstützt den Auftraggeber kontinuierlich hinsichtlich der Ermittlung der für den Ist- und den Soll-Zustand wesentlichen Informationen.

1.3 Der Auftragnehmer analysiert, bewertet und dokumentiert den Bedarf des Auftraggebers. Die Ergebnisse werden mit dem Auftraggeber erörtert. Die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer abgestimmte abschließende Fassung dieser Ergebnisse wird von allen Seiten zum Zeichen ihres Einverständnisses abgezeichnet. Das Pflichtenheft enthält eine Festlegung der Verfahren durch Beschreibung der Funktionen, der Aufgaben, der Schnittstellen und des Zusammenwirkens der Funktionen sowie der von ihnen benötigten und zu erzeugenden Informationen. Die abschließende Fassung des Pflichtenheftes wird von den Vertragsparteien abgezeichnet und bildet die verbindliche Grundlage für die Erstellung der Software. Aufgrund der permanenten Einbindung des Auftraggebers in die Planungsphase und seiner Einflußnahme auf die schriftliche Fassung des Pflichtenheftes ist eine Abnahme im Sinne des § 640 BGB nicht erforderlich. Als Zusicherung bestimmter Eigenschaften ist der Inhalt des Pflichtenheftes nur insoweit zu verstehen, als dies in der abschließenden schriftlichen Fassung ausdrücklich bestimmt wird.

1.4 Erkennt der Auftragnehmer während der Planungsphase, daß die vorgesehene Konfiguration im Hinblick auf die mittlerweile herausgearbeiteten Tatsachen, Anforderungen und Softwareeigenschaften modifiziert werden muß, wird er den Auftraggeber hierauf in angemessener Zeit hinweisen und ihm Alternativvorschläge unterbreiten. Der Auftraggeber wird über eventuelle Änderungen, die sich aufgrund solcher Hinweise für die Erarbeitung und den Inhalt des Pflichtenheftes ergeben, unverzüglich entscheiden.

1.5 Beginn und voraussichtliche Dauer der Planungsphase sowie Anzahl und Qualifikation der vom Auftragnehmer kontinuierlich primär für dieses Projekt einzusetzenden Arbeitskräfte ergeben sich aus dem konzeptionellen Teil des Vertrages. Der Auftraggeber benennt einen für die Erteilung verbindlicher Auskünfte verantwortlichen Gesprächspartner und stellt qualifiziertes Personal zur Kooperation mit dem Auftragnehmer zur Verfügung. Die Vertragsparteien sind sich der Tatsache bewußt, daß eine gedeihliche Zusammenarbeit im Rahmen der Planungsphase die intensive Einbindung des Auftraggebers in die Erstellung des Pflichtenheftes erfordert.

1.6 Während der Planungsphase und innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach beiderseitiger Unterzeichnung des Pflichtenheftes kann dieser Vertrag von jeder Seite unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich gekündigt werden; der Auftragnehmer erhält dann die vertraglich vereinbarte Vergütung seines Arbeitsaufwandes für die Planungsphase.

1.7 Soweit im Rahmen der Planungsphase oder im Zusammenhang mit dem Pflichtenheft gewerbliche Schutzrechte entstehen, verbleiben diese vollumfänglich beim Auftragnehmer.

2 Software-Erstellung

2.1 Wird der Vertrag nicht gemäß Ziffer 1.6 gekündigt, so wird der Auftragnehmer auf der Basis des Pflichtenheftes die Software für das vorgesehene Anwendungsgebiet erstellen.

2.2 Unbeschadet der vereinbarten Anforderungen an die Software-Erstellung muß diese allen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, dem Stand der Technik, den anerkannten Regeln des Software-Engineering und VDE-, DIN- und IEC-Bestimmungen entsprechen. Erläuterungen und Beschreibungen, z.B. im Pflichtenheft, stellen keine Garantien (insbesondere keine Beschaffenheits-Garantien) dar.

2.3 Im Rahmen der Software-Erstellungs-Phase führt der Auftragnehmer die weitere Programmierung durch, insbesondere die Codierung, die Tests und die Integration. In regelmäßigen, angemessenen Abständen unterrichtet der Auftragnehmer den Auftraggeber über den Stand der Programmierungsarbeiten und die Einhaltung der Anforderungen an die Software. Sich abzeichnende Verzögerungen und Änderungserfordernisse werden dem Auftraggeber in angemessener Zeit mitgeteilt. Ziffer 1.4 findet entsprechende Anwendung.

2.4 Auch während der Software-Erstellungs-Phase erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer in angemessener Zeit alle Informationen, die dieser zur vertragsgemäßen Leistungserbringung benötigt.

2.5 Soweit dem Auftraggeber Software überlassen wird, für die der Auftragnehmer nur ein abgeleitetes Nutzungsrecht besitzt (Fremdsoftware), oder soweit dem Auftraggeber Software mit einem offenen Quellcode (sog. Open Source Software) überlassen wird, gelten vorrangig die Nutzungsbedingungen, denen die Fremdsoftware bzw. Open Source Software unterliegt. Der Auftragnehmer überläßt dem Auftraggeber auf Verlangen den Quellcode, soweit diese Nutzungsbedingungen eine Herausgabe des Quellcodes zwingend vorsehen. Der Auftragnehmer wird in den Vertragsunterlagen auf das Vorhandensein und die Nutzungsbedingungen überlassener Fremdsoftware und Open Source Software hinweisen sowie die

Nutzungsbedingungen auf Verlangen zugänglich machen. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen und Kosten/Aufwendungen frei, die dem Auftragnehmer aus dem Einsatz der Open Source Software oder der anderen Fremdsoftware entstehen.

3. Projektverantwortliche, Projektabwicklung

3.1 Soweit im Einzelfall keine weitergehende Regelung vereinbart wird, gilt folgendes: Die Vertragsparteien benennen für die Software-Erstellung Projektverantwortliche, die zur Abgabe von verbindlichen Erklärungen in allen Projektangelegenheiten bevollmächtigt sind, und treffen eine Vertretungsregelung für deren Verhinderung. Die Projektverantwortlichen überwachen und koordinieren die Projektarbeiten laufend und unterrichten sich über deren Fortgang in regelmäßigen Besprechungen. Sie treffen die erforderlichen Absprachen schriftlich.

3.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, sich zu den üblichen Arbeitszeiten nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer und unter Vorlage von Unterlagen und Arbeitsergebnissen bzw. Zwischenergebnissen über den Fortschritt der Software-Erstellung unterrichten zu lassen.

4. Nachträgliche Änderungen

4.1 Hält der Auftraggeber während der Software-Erstellung technische Änderungen für sachdienlich oder erforderlich, wird er den Auftragnehmer unverzüglich benachrichtigen. In diesem Fall hat eine Abstimmung zwischen den Parteien über die sich hieraus ergebenden Modifikationen des Vertragsinhaltes und der Vertragsabwicklung stattzufinden. Kommt es nicht zu einer Einigung, verbleibt es bei den ursprünglichen Vereinbarungen.

4.2 Werden Termine oder Inhalt bzw. Umfang der Software-Erstellung nach Vertragsabschluß einvernehmlich geändert, kann von jeder Partei die einvernehmliche Anpassung der Vergütung und des Zeitplans verlangt werden. Es gelten hierfür die bei Vertragsabschluß zur Bewertung der Leistungen des Auftragnehmers zugrunde gelegten Maßstäbe. Es besteht kein Recht zur einseitigen Anordnung von Änderungen seitens des Auftraggebers

5. Vergütung

5.1 Die dem Auftragnehmer zustehende Vergütung wird im Preisteil des Vertrages geregelt. Alle genannten Preise bzw. Verrechnungssätze gelten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der am Tag der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Höhe.

5.2 Lieferungen und Leistungen nach Aufwand werden gemäß den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen „Verrechnungssätzen für aufwandsbasierende Leistungen“ vergütet. Diese sind dem Vertrag als Anlage beigefügt.

5.3 Im Fall des zufälligen Untergangs seiner Leistungen oder Teilen hiervon vor Abnahme steht dem Auftragnehmer ein Vergütungsanspruch in Höhe der bisher erbrachten Leistungen zu.

5.4 Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Auftragnehmers zu leisten. Bei Überschreitung der Zahlungstermine treten, ohne daß es einer besonderen Mahnung bedarf, die Verzugsfolgen ein. Unbeschadet anderer oder weitergehender Rechte und Ansprüche werden jährlich Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz geschuldet.

6. Verzug

6.1 Kommt der Auftragnehmer mit seinen Leistungen aus von ihm zu vertretenden Gründen in Verzug, so kann der Auftraggeber zum

Ausgleich eines ihm dadurch entstandenen Schadens nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist für jede vollendete Woche der Verzögerung eine Verzugsentschädigung von 0,5 % bis zur Höhe von maximal 5 % des Teiles der Gesamtleistung verlangen, der wegen nicht rechtzeitiger Fertigstellung/Ausführung nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann.

6.2 Sowohl Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzögerung der Leistung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die vorstehend genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Leistung, auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Auftragnehmer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

6.3 Die Fristen verlängern sich in Fällen einer nicht vom Lieferer zu vertretenden Verzögerung angemessen.

6.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht.

7. Abnahme

7.1 Die Software-Erstellung unterliegt der Abnahme, soweit es eine Werkleistung ist.

7.2 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Fertigstellung und Abnahmebereitschaft seiner Leistung schriftlich anzeigen.

7.3 Die Bedingungen, das Verfahren und die Dauer der Abnahme werden im Pflichtenheft festgelegt.

7.4 Teilabnahmen können im Pflichtenheft für quantifizierbare und im Vergütungswert abgrenzbare Teilleistungen vereinbart werden.

7.5 Abnahmen und Teilabnahmen sollen protokolliert werden. Nach erfolgreicher Durchführung der Abnahme erklärt der Auftraggeber die Abnahme (in der Regel durch Gegenzeichnung des Abnahmeprotokolls). Die Abnahmefiktion nach § 640 Abs. 2 Satz 1 BGB („Abnahme“) wird nur dann durch den Besteller unterbunden, wenn er innerhalb von 14 Tagen die Abnahme unter Benennung eines Mangels verweigert, der wesentlich ist. Für die Fertigstellung als Voraussetzung dieser Abnahmefiktion genügt die Vollendung, auch wenn die Schlussdokumentation noch nicht vorliegt; dieses gilt nicht, wenn diese Dokumentation für die Nutzung des Gegenstands der Leistung von erheblicher Bedeutung ist. Der Abnahme steht es zudem gleich, wenn der Besteller den Gegenstand der Leistung - gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase - in Gebrauch genommen hat. Die Software-Erstellung gilt schließlich auch 14 Tage nach schriftlicher Meldung der Abnahmebereitschaft durch den Auftragnehmer als erfolgt, wenn sich die Abnahme aus nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen verzögert; dies gilt entsprechend für Teilabnahmen.

7.6 Für die Dauer der Beseitigung von Fehlern gilt die Abnahmeprüfung als unterbrochen. Der Auftragnehmer wird Fehler in angemessener Frist unentgeltlich beseitigen („Nachbesserung“) und die Beendigung der Nachbesserung dem Auftraggeber mitteilen. Anschließend wird die Abnahme erneut durchgeführt. Unwesentliche Mängel sind kein Grund für die Abnahmeverweigerung.

7.7 Scheitert die Nachbesserung trotz einer vom Auftraggeber schriftlich gesetzten, angemessenen Frist mit der Androhung, die Leistung anschließend abzulehnen, ist der Auftraggeber berechtigt, von der Erstellungsphase (Ziffer 2) zurückzutreten.

8 Sachmängel

Für Sachmängel haftet der Auftragnehmer wie folgt:

8.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, daß die Software keine Sachmängel aufweist, die ihre Tauglichkeit zum vertraglich vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Dem Auftraggeber ist bekannt, daß es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, eine von Fehlern vollkommen freie Software zu erstellen.

Der Auftragnehmer wird – unbeschadet Ziffer 8.2 - alle vom Auftraggeber gemeldeten reproduzierbaren Fehler der Software, für die der Auftragnehmer einzustehen hat, innerhalb angemessener Frist beheben. Der Ort der Nacherfüllung ist der Sitz des Auftragnehmers. Der Auftraggeber hat Sachmängel gegenüber dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu rügen. Der Auftraggeber wird eventuelle Sachmängel so detailliert wie möglich beschreiben. Die Nachbesserung erfolgt nach Wahl des Auftragnehmers durch Fehlerbeseitigung, durch Überlassung eines neuen Softwarestandes oder dadurch, daß der Auftragnehmer Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden. Ein neuer Softwarestand ist vom Auftraggeber zu übernehmen, es sei denn, dies führt zu für ihn unangemessenen Anpassungs- und Umstellungsproblemen.

8.2 Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn; Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht:

- soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt,
- bei Vorsatz,
- bei arglistigem Verschweigen des Mangels, sowie
- bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie.

Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers) im Hinblick auf dem Kaufvertragsrecht unterliegende Leistungen (z.B. im Fall der dauerhaften Lizenzierung von Standardsoftware) – „Gegenstand der Lieferungen“ - verjähren ebenfalls in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, vorausgesetzt der letzte Vertrag in der Lieferkette (im Hinblick auf den Gegenstand der Lieferungen) ist kein Verbrauchsgüterkauf.

Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

8.3 Bei Mängelansprüchen dürfen Zahlungen des Auftraggebers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Auftragnehmer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Auftraggeber ersetzt zu verlangen.

8.4 Zunächst ist dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 10 (Haftung) - von dem Vertragsanteil „Software-Erstellung“ (Ziffer 2) zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ein Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst anzunehmen, wenn es dem Auftragnehmer auch beim zweiten Nachbesserungsversuch trotz einer schriftlich gesetzten Nachfrist nicht gelingt, den Mangel der Software derart nachzubessern, daß eine im We-

sentlichen vertragsgemäße Nutzung durch den Auftraggeber möglich ist.

8.5 Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen sind insoweit ausgeschlossen, als die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Leistung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Dies gilt entsprechend für Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers) im Hinblick auf den Gegenstand der Lieferungen, vorausgesetzt der letzte Vertrag in der Lieferkette (im Hinblick auf den Gegenstand der Lieferungen) ist kein Verbrauchsgüterkauf.

8.6 Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer 10 (Haftung). Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 8 geregelten Ansprüche oder Rechte des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

8.7 Über die Nacherfüllungspflichten hinausgehende Leistungen (z.B. Pflege und Wartung) sind Gegenstand gesondert abzuschließender Verträge.

9 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

9.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Lieferung/Leistung (im Folgenden zusammen: „Lieferungen“) lediglich im Land des Lieferorts ohne Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Auftragnehmer erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Auftraggeber berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber innerhalb der in Ziffer 8.2 bestimmten Frist wie folgt:

- a) Der Auftragnehmer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies dem Auftragnehmer nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu;
- b) Die Pflicht des Auftragnehmers zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 10 (Haftung);
- c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Auftragnehmers bestehen nur, soweit der Auftraggeber den Auftragnehmer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Auftragnehmer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Auftraggeber die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

9.2 Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

9.3 Ansprüche des Auftraggebers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Auftraggebers, durch eine vom Auftragnehmer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung

vom Auftraggeber verändert oder zusammen mit nicht vom Auftragnehmer gelieferten Produkten eingesetzt wird.

9.4 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr. 1a) geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen Ziff. 8 Nr. 3, 4 und 5 entsprechend.

9.5 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer 8 (Sachmängel) entsprechend.

9.6 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 9 geregelten Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

10 Haftung

10.1 Der Auftragnehmer haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

10.2 Der Auftragnehmer haftet in keinem Fall für den Ausfall von Einnahmen, Nutzungsausfall, Produktionsausfall, Kapitalkosten oder Kosten, die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind. Der Auftragnehmer haftet auch keinesfalls für indirekte oder Folgeschäden oder Verluste.

10.3 Für die Wiederherstellung von Daten haftet der Auftragnehmer nur, wenn der Auftraggeber sichergestellt hat, daß diese Daten aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

10.4 Zu den nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Umständen zählen auch Schwierigkeiten bei der Beschaffung der für die Leistungen des Auftragnehmers erforderlichen Zulieferungen und Leistungen.

11 Geheimhaltung

11.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen, Geschäftsvorgänge, Unterlagen des Auftraggebers, die ihm und seinen Mitarbeitern bekannt werden, gegenüber Dritten geheimzuhalten und sie Dritten in keiner Weise zugänglich zu machen.

11.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, sofern die Informationen

- öffentlich bekannt sind,
- dem Auftragnehmer bei Erhalt schon bekannt waren,
- dem Auftragnehmer von Dritten ohne Auferlegung einer Geheimhaltungspflicht zugänglich gemacht werden,
- Dritten zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung (z.B. Unterauftragnehmer) zugänglich gemacht werden müssen und diese Dritten zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.

11.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Auftraggeber und seine Mitarbeiter.

12 Nutzungsrechte

12.1 Ungeachtet der Pflicht zur Überlassung der Software an den Auftraggeber verbleiben alle Rechte an Know-how und seinen schutzfähigen Ergebnissen (Erfindungen, Urheberrechte etc.) beim Auftragnehmer.

12.2 Mit Zahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Auftraggeber ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Software für das in diesem Vertrag geregelte Projekt. Die Nutzungsrechte an der Software beschränken sich damit auf deren Einsatz in den vertraglich vorgesehenen Standorten.

Dieses Nutzungsrecht umfaßt auch die dazu gehörige Dokumentation.

12.3 Der Auftraggeber darf Kopien der Software nur zu Sicherungs- und Archivierungszwecken erstellen. Von der überlassenen Dokumentation dürfen keine Kopien erstellt werden.

12.4 Die Weitergabe der Software an Dritte oder die Vergabe von Nutzungsrechten an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers erlaubt.

12.5 Eine Bearbeitung der Software, insbesondere durch Ändern, Übersetzen oder durch Verbinden mit anderen Programmen, ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers gestattet.

12.6 Schutzvermerke des Auftragnehmers auf der Software dürfen nicht entfernt werden und müssen auch auf Kopien und auf bearbeitete Versionen übernommen werden.

12.7 Der Auftraggeber verpflichtet sich,

- (a) die Software einschließlich Dokumentation sorgfältig zu verwahren, um Mißbrauch auszuschließen, und
- (b) die Software vor Dritten geheimzuhalten und Mitarbeiter etc., die Zugang zur Software erhalten, entsprechend auf die bestehenden Geheimhaltungspflichten/ Verwendungsbeschränkungen zu verpflichten.

12.8 Der Auftragnehmer ist berechtigt, das im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags erworbene Know-how uneingeschränkt für seine geschäftlichen Aktivitäten zu verwenden.

13 Mitarbeiter des Auftragnehmers

Der Auftraggeber sieht während der Laufzeit des Vertrages und eines Zeitraums von zwei (2) weiteren Jahren davon ab, die mit der Ausführung der Projektarbeiten beauftragten Mitarbeiter des Auftragnehmers zu beschäftigen. Im Falle des Verstoßes gegen diese Vereinbarung wird der Auftraggeber an den Auftragnehmer einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von EUR 50.000,00 je Mitarbeiter, der durch den Auftraggeber eingestellt wird, leisten. Den Parteien bleibt unbenommen nachzuweisen, dass ein höherer Schaden entstanden ist bzw. dass kein Schaden oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

14 Exportkontrolle

Der Auftragnehmer geht davon aus, daß die Software vom Auftraggeber nicht (re)exportiert wird. Der Auftragnehmer weist jedoch darauf hin, daß die gelieferte Software u.U. deutschen oder ausländischen Ausfuhr-Kontroll-Bestimmungen unterliegen kann. Der Auf-

tragnehmer weist den Auftraggeber auf das Erfordernis der Beachtung der einschlägigen Bestimmungen hin; eine Haftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

Zur Einhaltung nationaler und internationaler außenwirtschaftsrechtlicher Bestimmungen und Gesetze werden sich die Parteien gegenseitig unterstützen und die dafür notwendigen Dokumente und Informationen, z. B. über eine Ausfuhrlistenfassung der zu exportierenden Güter oder über den Bestimmungsort und die Endverwendung übermitteln. Keine Partei ist verpflichtet, eine Lieferung oder Leistung (insb.: die Entwicklung / Übergabe der Software) ohne die danach erforderliche Genehmigung oder entgegen einem entsprechenden Verbot zu erbringen. Der Auftragnehmer kann jederzeit unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen vom Vertrag zurücktreten, wenn

- der Auftraggeber trotz Anfrage nicht oder nicht hinreichend über den Bestimmungsort und die Endverwendung informiert;
- der Auftragnehmer Kenntnis von einer zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht vorausgesetzten Endverwendung oder über eine am Geschäft beteiligte Person erhält und ihr die Durchführung der Lieferung oder Leistung aufgrund von außenwirtschaftsrechtlichen oder konzerninternen Bestimmungen nicht möglich ist;
- Güter oder Dienstleistungen für militärische oder kerntechnische Zwecke oder die Verwendung im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen oder dafür vorgesehene Trägersysteme bestimmt sind; hierfür reichen tatsächliche Anhaltspunkte; oder
- eine verbotene oder ungenehmigte Ausfuhr oder ein Embargoerstoß nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann.

15 Sonstiges

15.1 Hat der Auftragnehmer im Rahmen der Software-Erstellung personenbezogene Daten zu verarbeiten, wird er das Bundesdatenschutzgesetz und sonstige datenschutzrechtliche Bestimmungen beachten und – soweit der Auftraggeber betroffen ist - erforderliche Maßnahmen zur Datensicherung mit dem Auftraggeber abstimmen und es diesem ermöglichen, die Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen zu überprüfen.

15.2 Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

15.3 Erweist sich eine Bestimmung dieses Vertrages als unwirksam oder undurchführbar, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung wird durch eine ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommende Regelung ersetzt.

15.4 Der Auftragnehmer behält sich vor, diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf eine andere Gesellschaft des ABB-Konzerns zu übertragen, ohne daß es dazu der gesonderten Zustimmung des Auftraggebers bedarf.

15.5 Für die vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich materielles deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

15.6 Bei allen aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten wird als ausschließlicher Gerichtsstandort Mannheim vereinbart. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

15.7 Es gelten ausschließlich diese Bedingungen. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber angibt, nur zu seinen Bedingungen bestellen zu wollen. Andere Bedingungen und Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.